

Der SCL Heel steht in seiner Vereinsarbeit für einen **konsequenten Jugendschutz** und einen besonders **verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln**. Dies beinhaltet die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes im Trainings- und Wettkampfbetrieb wie auch bei sämtlichen sonstigen vereinsbezogenen sozialen Aktivitäten durch Übungsleiter/innen, Trainer/innen, bzw. Vorstandsmitglieder insbesondere in Gegenwart von Jugendlichen.

## **Wir verpflichten uns als jugendfreundlicher Verein folgende Regeln im Einklang mit dem Jugendschutzgesetz einzuhalten**

1. bei Training, Wettkämpfen und Veranstaltungen keinen Alkohol und keine (E-) Zigaretten zu verkaufen oder auszugeben
2. keine Aktionen durchzuführen, die zum schnellen Trinken von Alkohol animieren (z.B. Stiefeltrinken)
3. Alkohol oder (E-)Zigaretten nicht als Belohnung für sportliche Erfolge auszuloben
4. das Jugendschutzgesetz bei allen Vereinsverantwortlichen bekannt zu machen und Trainer und Trainerinnen sowie alle Vereinsverantwortliche auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu verpflichten.
5. Trainer und Trainerinnen sowie alle Vereinsverantwortliche auf ihre Vorbildfunktion hinzuweisen, in Gegenwart von Jugendlichen grundsätzlich nicht zu rauchen oder Alkohol zu trinken.
6. den Konsum von Alkohol bzw. (E-)Zigaretten auf der Leichtathletik Anlage, dem Spielfeld und in Mehrzweckhallen zu verbieten.
7. bei Veranstaltungen durch Lautsprecherdurchsagen auf Regel 6 hinzuweisen
8. diese Regeln öffentlich im Stadion auszuhängen bzw. auf der Vereins-Homepage [www.sclbadenbaden.de](http://www.sclbadenbaden.de) zu veröffentlichen.

## **Gesetzliche Regelungen aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

**§2:** *Zum Kinder- und Jugendschutz gibt es Alterskontrollen. Jugendliche müssen ihr Alter auf Verlangen nachweisen – verschaffen Sie sich also Gewissheit und fragen Sie nach dem Ausweis.*

**§3:** Altersvorschriften sind gut sicht- und lesbar bekannt zu machen. Aushänge und Tafeln übernehmen auch bei Ihnen diese Informationsfunktion.

**§4:** Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in Gaststätten nur mit einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufhalten. Nur wenn sie zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk zu sich nehmen, können sie dies ohne Begleitung tun. Ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung bis 24 Uhr erlaubt.

**§5:** Tanzveranstaltungen dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden. Ab 16 Jahren können sie sich ohne Begleitung bis 24 Uhr bei Tanzveranstaltungen aufhalten.

**§9:** Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein unter 16 Jahren – Spirituosen und Alkopops sind für unter 18-jährige verboten. Alkopops müssen mit deutlichem Hinweis auf das Abgabeverbot an Jugendliche unter 18 Jahren versehen sein.

**§10:** Kein Verkauf von Tabakwaren und anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse wie E-Zigaretten an Kinder und Jugendliche. Das gilt auch für E-Shishas und E-Zigaretten, die kein Nikotin enthalten. Der Konsum ist erst mit 18 Jahren gestattet.

**§12:** Filme und Computerspiele dürfen an Kinder und Jugendliche nur gemäß der Alterskennzeichnung auf der Verpackung verkauft werden.

**§28:** Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes können Gewerbetreibende und Veranstalter mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belangt werden.

Der Vorstand